



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16. Juli 2008 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Änderung der Wahlordnung der Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Wahlordnung der Universität Lüneburg, Bek. vom 27. Mai 1998, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 15/04) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen.“
 - b) Abs. 8 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Der Wahlausschuss tagt öffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) die Paragraphenfolge ab Abs. 3 wird wie folgt geändert: Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4 usw.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der letzte Hauptsatz wie folgt gefasst: „Dabei ist auf die Absätze 1,4,6,7 und 9 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter endgültig festzustellen,

 1. dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt und die Mitglieder bzw. Bewerber ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind,“
 - b) Abs. 4 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt: „Ansonsten ist die Gruppe in dem betreffenden Gremium nicht vertreten.“
5. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende).“
6. In § 17 Abs. 2 Satz 4 werden folgende Worte gestrichen: „und wenn es sich um die Besetzung eines Senatssitzes handelt, von den Konzilsmitgliedern der betreffenden Gruppe“.
7. In § 23 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
8. In § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 5 und § 21 Abs. 7 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ bzw. „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

2. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament hat am 4. Juli 2008 die folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen:

§1

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2008/09 EUR 99,80 und im Sommersemester 2009 EUR 108,01.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2008/09 EUR 88,20 (inkl. MwSt.) und im Sommersemester 2009 EUR 96,41 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 11,60 zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs.1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 11,60 erlassen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft das Immatrikulationsamt der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft der/die zuständige AstA-Sprecher/in nach den Kriterien der Deutschen Bahn und des HVV.

§3

Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4

Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2008/09 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.